

Öffentliche Bekanntmachung: Beschluss Teileinziehung Brücke Schmiedgasse

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

- Brücke in der Schmiedgasse auf einer Teilfläche von Flst. 46 der Gemarkung Weilheim

Der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2025 gemäß § 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG BW) die Teileinziehung der Brücke über den Kuhbach am nördlichen Ende der Schmiedgasse beschlossen. Die Verkehrsfläche wird damit dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr entzogen.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird die teileingezogene Verkehrsfläche als Gemeindestraße eingestuft und erhält die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG BW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs.

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können bei der Stadt Weilheim an der Teck, Stadtbauamt, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck eingesehen werden.

Dienststunden:

- Montag von 7.30 bis 12.30 Uhr
- Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Die zur Teileinziehung vorgesehene Teilfläche ist im nachfolgend abgebildeten Lageplan der Stadt Weilheim vom 28.04.2025 dargestellt und mit einem Kreis gekennzeichnet.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Weilheim an der Teck (Stadtbauamt, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck) oder beim Landratsamt Esslingen (Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar) Widerspruch erhoben werden.

Weilheim an der Teck, 27. November 2025

Johannes Züfle
Bürgermeister



**Lageplan für die Einziehung der Brücke
in der Schmiedgasse**
28.04.2025

